

## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Ludwig Wörner, Helga Schmitt-Bussinger, Kathrin Sonnenholzner, Inge Aures, Sabine Dittmar, Reinhold Perlak, Harald Schneider SPD**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes  
(Drs. 16/2868)  
**Gewässerrandstreifen**  
(Abweichend von § 38 Abs. 2 bis 5 WHG)  
hier Neufassung Art. 21 Abs. 1

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich zehn Meter breit. <sup>2</sup>Gewässerrandstreifen können darüber hinaus an Gewässern erster und zweiter Ordnung durch Verträge mit den Grundstückseigentümern festgelegt werden. <sup>3</sup>Innerhalb der Gewässerrandstreifen ist die Ausbreitung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln nicht zuzulassen.“

### Begründung:

Art. 21 BayWG-E stellt ein wichtiges Instrument dar, um oberirdische Gewässer vor diffusen Schadstoffeinträgen zu schützen. Gewässerrandstreifen wirken allerdings nur dann, wenn sie einen zuverlässigen und vollziehbaren Sicherheitsabstand zwischen der ordnungsgemäß landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen und

den Gewässern legen. Dies ist notwendig, da die Schadstoffeinträge aus diffusen Quellen mittlerweile in nahezu allen Bereichen die Gesamteinträge von Schadstoffen in Gewässern dominieren. Sie stellen damit ein erhebliches Problem für die kommunalen Wasserversorger dar. Diese Tatsache ist auch Ergebnis der Bestandsaufnahme zur Wasserrahmenrichtlinie in Bayern. Daher sollte der Eintrag aus diffusen Quellen, wie bereits bei den Punktquellen geschehen, verringert werden. Aus diesem Grund sollte die Breite der Gewässerrandstreifen mindestens zehn Meter betragen und die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln innerhalb der Randstreifen verboten werden. Die im Art 21 Abs. 1 Satz 1 BayWG-E vorgeschlagenen freiwilligen Vereinbarungen können die erforderliche flächendeckende Umsetzung von Gewässerrandstreifen nicht umsetzen. Um die wirtschaftlichen Nachteile für die Landwirtschaft auszugleichen, sollte hier eine Ausgleichspflicht des Staates analog zur Regelung in Wasserschutzgebieten eingeführt werden.

Aus Sicht des Gewässerschutzes sind die Gewässerrandstreifen dringend erforderlich und werden aus diesem Grund von verschiedenen staatlichen Stellen beworben. Auch zur ökologischen Aufwertung von Gewässern sind Uferstreifen eine wesentliche Voraussetzung. So werden zahlreiche Ziele der bayerischen Biodiversitätsstrategie für den Fließgewässerschutz ohne die Gewässerrandstreifen nicht zu erreichen sein. Nach der bayerischen Biodiversitätsstrategie sind in Punkt 5.2.1 „Kernflächen für den Naturschutz“ u.a. auch Uferstrandstreifen aufgeführt. Auch die Umsetzung des bayerischen Auenprogramms braucht ausreichend dimensionierte, möglichst der Eigenentwicklung überlassene Gewässerrandstreifen. Ausreichend breite Gewässerrandstreifen haben überragende Bedeutung für den Gewässerschutz, den Erosionsschutz, das Landschaftsbild als Lebensraum und Netzstruktur, als Puffer für Biberkonflikte.

Nicht zuletzt lassen sich nur mit Gewässerrandstreifen die Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie erreichen. Art. 21 BayWG-E wird dem Gewässerschutz u. E. nicht gerecht und insbesondere den Zustand von Wasserkörpern in Gebieten mit hohen Sediment- und Nährstoffeinträgen weiter verschlechtern.